

mutmasslich vom Gesuchsteller ausgesprochene Drohung erscheint damit glaubhaft gemacht. Es ist überdies nachvollziehbar, dass sie im Lichte der mutmasslichen Vorfälle in der Vergangenheit Angst vor dem Gesuchsteller hat. Insgesamt ist damit der Fortbestand der Gefährdung glaubhaft. Vor diesem Hintergrund erweisen sich das Kontaktverbot zur Gesuchsgegnerin sowie die ausgesprochenen Rayonverbote (Wohn- und Arbeitsort der Gesuchsgegnerin) als geeignet und erforderlich, die angespannte Situation zwischen den Parteien zu entschärfen. Es ist dem Gesuchsteller zumutbar, den Kontakt zur Gesuchsgegnerin – zumindest bis zum 31. Dezember 2024 – zu unterlassen sowie sich an einem anderen Ort als der gemeinsamen Wohnung aufzuhalten, beispielsweise in seiner Wohnung an der [REDACTED]

[REDACTED] Die zugunsten der Gesuchsgegnerin angeordneten Schutzmassnahmen erweisen sich damit auch als verhältnismässig.

4. Es gilt somit noch das Kontaktverbot zu den beiden gemeinsamen Kindern zu beurteilen. Da es sich beim Gesuchsteller um den Vater der beiden Kinder handelt, besteht offenkundig eine familiäre Beziehung im Sinne von § 2 Abs. 1 GSG.

4.1 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts darf ein minderjähriges Kind nicht bereits dann als gefährdete Person erachtet werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, das Kind aus ihren partnerschaftlichen Problemen herauszuhalten, und wenn die Konflikte der Eltern zu Nervosität, Loyalitätskonflikten und schulischen Problemen des Kindes führen; solche Schwierigkeiten bestehen häufig auch bei gewaltfreien Konflikten und stellen für sich keine Gefährdung durch häusliche Gewalt dar. Übt jedoch die gefährdende Person wiederholt Gewalt gegen die gefährdete Person in Anwesenheit des Kindes aus, so kann dies zu einer Traumatisierung des Kindes führen, die es selber zu einer von (psychischer) Gewalt betroffenen Person macht (VGer ZH VB.2016.00403 vom 3. August 2016 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen). Zudem sind Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt in ihrem Wohl gefährdet, da das Miterleben von Gewalt in der Elternbeziehung Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit zeitigt (VGer ZH VB.2018.00054 vom 8. März 2018 E. 6.2). Ist ein Kind nicht selber von häuslicher Gewalt betroffen, so stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, ob ein Grund für eine Ausdehnung der Schutzmassnahmen auf eine nahestehende Person im Sinne von § 3 Abs. 2